

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§45 d Abs. 4 S. 1 NKWG)

5. Wahlanzeige

Außer den in Nr. 4 genannten Parteien und Wählergruppen können Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, **bis spätestens 15.06.2025** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde (§§22,45d Abs. 8 NKWG). Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03.07.2026) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

6. Prüfung der Verfassungstreue – Achtung Änderung

Liegen der zuständigen Wahlleitung oder dem zuständigen Wahlausschuss tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG nicht erfüllt, so übermittelt die Wahlleitung oder der Wahlausschuss die in § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten der Bewerberin oder des Bewerbers zusammen mit einer Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte und gegebenenfalls dazu vorliegender Unterlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung (neu: § 45 d Abs. 7 S. 1 NKWG) Das weitere Verfahren hierzu regeln § 45 d Abs. 7 S.2-10 NKWG)



Birgit Simons
Samtgemeindegewahlleiterin

auszuhängen: - sofort -
abzunehmen: 28.09.2026